

Geschäftsordnung des ökumenischen Netzwerks Kirchliches Umweltmanagement (KirUm) vom 8.10.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Selbstverständnis und Ziele	1
§ 2 Rechtsform und Sitz	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Mitglieder	2
§ 5 Mitgliederversammlung	3
§ 6 KirUm-Sprecher:innen	5
§ 7 Geschäftsstelle	5
§ 8 Rechnungsprüfer:innen	6
§ 9 Arbeitskreis Validierung	6
§ 10 Arbeitsgruppen	6
§ 11 Kirchliche Umweltrevisor:innen	7
§ 12 Haushalt	7
§ 13 Öffentlichkeitsarbeit	8
§ 14 Inkrafttreten der Grundordnung	8

§ 1 Selbstverständnis und Ziele

Das Netzwerk Kirchliches Umweltmanagement (KirUm) gründete sich im Jahr 2003 im Anschluss an das bundesweite ökumenische Pilotprojekt „Kirchliches Umweltmanagement“. Leitbild von KirUm ist die Bewahrung der Schöpfung als ein zentrales Element des christlichen Glaubens. Für die kirchlichen Mitglieder des Netzwerks leitet sich daraus unmittelbar ab, mit den Mitgeschöpfen und natürlichen Lebensgrundlagen verantwortungsvoll umzugehen.

KirUm lebt von der aktiven Tätigkeit seiner Mitglieder und unterstützt deren Entwicklungen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen. Daher fördert das Netzwerk

- kirchliches Umwelt-, Klima-, Ressourcen- und Nachhaltigkeitsmanagement,
- Erfahrungsaustausch, Vernetzung und Bildung für nachhaltige Entwicklung und „Best Practice“ und
- Erarbeitung, Monitoring, Weiterentwicklung und Sicherung gemeinsamer Qualitätsstandards.

§ 2 Rechtsform und Sitz

2.1 Das KirUm-Netzwerk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es ist eine Interessensgemeinschaft ohne eigene Rechtsform.

2.2 Zur Führung der Geschäfte beauftragt es einen Partner. Die Kontaktdaten der aktuellen Geschäftsstelle sind auf der KirUm-Website veröffentlicht.

2.3 Änderungen der Rechtsform oder Beauftragung eines neuen Partners für die Geschäftsführung sind mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

§ 3 Aufgaben

3.1 KirUm fördert die Verbreitung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsystemen, unter anderem indem es Richtlinien in Kraft setzt und sie weiterentwickelt, um die geltenden Normen zu Umweltmanagement- und Nachhaltigkeitsmanagementsystemen – insbesondere EMAS – für das Kirchliche Umweltmanagement auszulegen und optimal in Anwendung zu bringen. Hierfür setzt es geeignete Arbeitsgruppen und Arbeitskreise ein.

3.2. Die Mitgliedskirchen oder -bistümer können Gemeinden und Einrichtungen nach den geltenden KirUm-Standards mit dem Grünen Hahn/Grünen Güggel/Grünen Gockel (GH/GG) zertifizieren. Das Netzwerk beschließt und koordiniert hierzu gemeinsame Standards für die Zertifizierungsstellen.

3.3 Die Prüfung, ob die Standards für das kirchliche Umweltmanagementsystem von den Anwendenden eingehalten werden, erfolgt durch Kirchliche Umweltrevisor:innen, die von KirUm entsprechend den in § 11 genannten Voraussetzungen zugelassen sind. KirUm stellt seinen Mitgliedern eine Liste der aktuell zugelassenen Kirchlichen Umweltrevisor:innen bereit.

3.4 KirUm stellt seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit Informationen zum Netzwerk und kirchliches Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement über geeignete Medien zur Verfügung.

§ 4 Mitglieder

4.1. Beitrittsberechtigt zu KirUm sind

- christliche Landeskirchen, Diözesen, Freikirchen und kirchliche Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK); bei einer Mitgliedschaft erstreckt sich diese automatisch auch auf die zugehörigen Kirchengemeinden und Pfarreien, kirchliche Verwaltungsstellen sowie zugehörige Einrichtungen; Einrichtungen mit mehr als 250 Mitarbeitenden müssen eine eigene Mitgliedschaft beantragen
- einzelne Kirchengemeinden und Kirchenkreise, sofern die jeweilige Landeskirche/(Erz-) Diözese nicht Mitglied ist oder die Untergliederung eine eigene Mitgliedschaft wünscht
- kirchliche Organisationen
- sonstige Organisationen und Einrichtungen, die die Verbreitung und Umsetzung des

kirchlichen Umwelt-, Klima-, Ressourcen- und Nachhaltigkeitsmanagements fördern.

4.2 Die Mitgliedschaft setzt das Zahlen des Mitgliedsbeitrags voraus. Dafür legt die Mitgliederversammlung gestaffelte Beiträge fest, die auf der KirUm-Website veröffentlicht sind.

4.3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des laufenden Jahres möglich und muss schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet erfolgen. Scheidet ein Mitglied unterjährig aus, verfällt der anteilig bezahlte Beitrag.

4.4 Jedes Mitglied ist unabhängig von der Beitragshöhe gleich- und stimmberechtigt und hat eine Stimme.

4.5 Jedes Mitglied unterliegt der Verschwiegenheitspflicht im Sinne von § 84 Abs. 1 VwVfG.

4.6 Handelt ein Mitglied den Zielen und Aufgaben KirUms zuwider oder kommt es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, kann die Mitgliederversammlung es durch Beschluss mit einfacher Mehrheit vom Netzwerk ausschließen.

4.7 KirUm arbeitet ohne jede Gewinnerzielungsabsicht und schüttet auch keine Gewinne an seine Mitglieder aus.

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Oberstes Entscheidungsgremium des Netzwerks ist die Mitgliederversammlung aus je einem bzw. einer Vertreter:in jedes stimmberechtigten Mitglieds. Zudem ist eine:r der Sprecher:innen der akkreditierten Kirchlichen Umweltrevisor:innen (KUR) stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung.

5.2 Der AK Validierung entsendet eine:n Sprecher:in. Diese Person hat Rederecht zu allen Belangen, die den AK Validierung betreffen.

5.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den Mitgliedern, die physisch oder digital präsent sind. Eine Stimmrechtsübertragung von nicht präsenten Mitgliedern ist nicht möglich.

5.4 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Per Mehrheitsentscheid kann sie die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen.

5.4 Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über folgende Themen:

- Protokoll der vorjährigen Mitgliederversammlung
- Berichte von Sprecher:innen, Arbeitskreisen und „Geschäftsstelle“ mit Entlastung und Beschluss
- Bericht zur Jahresrechnung des vergangenen Haushaltsjahres mit Entlastung und Beschluss
- Bericht der Rechnungsprüfer:innen mit Beschluss
- Bericht zur Jahresrechnung des laufenden Haushaltsjahres mit Beschluss bei

wesentlichen Änderungen

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Planung der Budgets für das kommende Haushaltsjahr mit Beschluss
- Wahl der bis zu drei KirUm-Sprecher:innen, der zwei Rechnungsprüfer:innen und der Mitglieder des Arbeitskreises (AK) Validierung
- Änderungen des Validierungsstandards GG/GH
- Änderungen, die die Geschäftsstelle betreffen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Datum und Ort für das nächste Mitgliedertreffen

5.5 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr – in Präsenz oder digital – statt.

5.6 Jedes Mitglied sowie der AK Validierung und die Kirchlichen Umweltrevisor*innen haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

5.7 Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel per Handzeichen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Grundordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen. Auf Antrag mindestens eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten ist die Beschlussfassung geheim durchzuführen.

5.8 Unterjährig kann auf Veranlassung der KirUm-Sprecher:innen oder der Mehrheit der Netzwerkmitglieder schriftlich oder auf elektronischem Weg ein Umlaufbeschluss gefasst werden. Mit einer Frist für die Stimmabgabe von mindestens zwei Wochen ist der Beschluss gültig, falls mindestens 25 % der Stimmberechtigten an der Beschlussfassung teilgenommen haben.

5.9 Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich (per E-Mail) mindestens 30 Kalendertage vor dem anberaumten Termin.

5.10 Ein Ergebnisprotokoll jeder Mitgliedsversammlung hält neben einer vollständigen Anwesenheitsliste deren Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse fest. Nach Freigabe durch die Sprecher:innen wird es allen Mitgliedern und der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Bei Umlaufbeschlüssen genügt die Mitteilung des Abstimmungsergebnisses. Änderungen und Anmerkungen können bis zur Annahme des Protokolls bei der nächsten Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle begleitet werden.

5.11 Über die Auflösung des KirUm-Netzwerks befindet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Netzwerk an eine zu bestimmende Organisation a, die es unmittelbar und ausschließlich für umweltbezogene gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 KirUm-Sprecher:innen

6.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte bis zu drei gleichberechtigte Sprecher:innen, die unentgeltlich tätig sind. Auch nicht anwesende Kandidat:innen sind wählbar. Das Gremium sollte möglichst ökumenisch zusammengesetzt sein.

6.2 Die Wahl erfolgt offen; auf Antrag mindestens eines Mitglieds wird geheim gewählt.

6.3 Die bis zu drei Kandidat:innen mit den meisten Stimmen gelten als gewählt, sofern sie ihre Wahl annehmen. Sie können ihr Amt unbenommen anderer Ämter bei KirUm wahrnehmen.

6.4 Vor Ablauf der Berufungsperiode kann ein:e Sprecher:in auf eigenen Wunsch von ihren Aufgaben entbunden werden. Die Entlastung erfolgt bei der folgenden Mitgliederversammlung.

6.5 Zu den Aufgaben der Sprecher:innen gehören insbesondere:

- Vertretung des Netzwerks nach außen,
- Beantworten von Anfragen, ggf. in Absprache mit der Geschäftsstelle
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, dabei insbes. Entscheidungsvorlagen und den jährlichen Bericht
- Aufstellung und Führung des Haushaltsplans in Absprache mit der Geschäftsstelle
- Umsetzung und Vollzug des Haushaltsplans
- Priorisierung des Ressourceneinsatzes der Geschäftsstelle

Die Aufgabenverteilung bestimmen sie eigenverantwortlich untereinander.

6.6 Entscheidungen der Sprecher:innen erfolgen stets einstimmig. Andernfalls entscheidet die nächste Mitgliederversammlung bzw. ein Umlaufverfahren.

6.7 Die Sprecher:innen vertreten einander, insbesondere im Falle von Urlaub, Abwesenheit oder Krankheit.

§ 7 Geschäftsstelle

7.1 Die laufenden Geschäfte von KirUm führt die Geschäftsstelle nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen der Netzwerk-Sprecher:innen. Den Träger der Geschäftsstelle und das hierfür bereitgestellte Budget legt die Mitgliederversammlung fest.

7.2 Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere

- laufende, gesetzeskonforme Führung der Finanzgeschäfte für KirUm, Erstellen von Rechnungen, Erstellen von Jahresabschlüssen und Zwischenberichten, Vorbereiten und Koordinieren der Rechnungsprüfung, das Tätigen von Ausgaben, Bestellungen, Reservierungen und Buchungen auf Weisung der Netzwerk-Sprecher:innen im Rahmen der verfügbaren Mittel;

- Mitgliederverwaltung;
- Versand von Mitteilungen an die Mitglieder nach Freigabe durch die Netzwerk-Sprecher:innen;
- Unterstützung des Netzwerks beim Erstellen von Unterlagen, z.B. Infodienst und Rechtskataster;
- eigenverantwortliche Administration der KirUm-Website und Pflege ihrer Inhalte nach Vorgabe der Netzwerk-Sprecher:innen;
- Bearbeiten von Anfragen in Abstimmung mit den Netzwerk-Sprecher:innen;
- Organisieren und Protokollieren von Sitzungen (soweit erforderlich);
- alle sonstigen administrativen Tätigkeiten, die für die Arbeit der Netzwerk-Sprecher:innen bei der Erfüllung der ihnen vom Netzwerk übertragenen Aufgaben erforderlich sind, wie z.B. Verträge mit Dritten für fachliche Expertise oder Gutachten.

7.3 Die Prozesse der Geschäftsstelle regelt ein Arbeits- und Kommunikationsleitfaden.

§ 8 Rechnungsprüfer:innen

8.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer:innen.

8.2 Gemeinsam mit der Geschäftsstelle nehmen diese bis spätestens Juli des Folgejahres die Rechnungsprüfung vor. Ihr Prüfergebnis legen sie schriftlich der nächsten Mitgliederversammlung vor.

§ 9 Arbeitskreis Validierung

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre bis zu acht Mitglieder in den Arbeitskreis Validierung. Eine Nachwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode ist jederzeit möglich. Sie organisieren sich eigenständig und bestimmen eine:n Vertreter:in für die Mitgliederversammlung.

9.2 Der Arbeitskreis Validierung

- überwacht die Validierungsstandards für Kirchliches Umweltmanagement nach Grünem Hahn/Güggel/ Gockel und entwickelt sie weiter,
- akkreditiert Kirchliche Umweltrevisor:innen,
- kann zur Qualitätssicherung Befragungen zur Zufriedenheit bei den Zertifizierungsstellen und/oder Gemeinden und Einrichtungen mit dem Grünen Gockel/Güggel/Hahn durchführen
- dient als Clearingstelle, d.h. ist Anlaufstelle für Beschwerden und Schlichtungsstelle in Konflikten im Rahmen von Validierungen

Näheres regelt der KirUm-Validierungsstandard.

§ 10 Arbeitsgruppen

Bei Bedarf können Arbeitsgruppen (AG) gebildet werden, die auf Dauer oder zeitlich befristet

arbeiten. Die AGs organisieren sich eigenständig.

§ 11 Kirchliche Umweltrevisor:innen

11.1 Die Zertifizierung eines Umweltmanagementsystems in einer Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung nach dem KirUm-Standard Grüner Gockel/Güggel/Hahn erfolgt nach Prüfung durch eine:n externe:n Kirchliche:n Umweltrevisor:in (KUR), der:die hierfür von KirUm akkreditiert ist.

11.2 KUR führen die Prüfung für das Verleihen des Grünen Güggel/Hahn/Gockel nach den je aktuellen KirUm-Validierungsstandards durch. Deren geltende Fassung ist öffentlich verfügbar auf der KirUm-Website.

11.3 Zulassung und Aufsicht über die Prüftätigkeiten der KUR liegen beim Arbeitskreis Validierung. Er führt auch das auf der KirUm-Website öffentlich einsehbare Register zugelassener KUR mit den jeweiligen Kontaktdaten und Zulassungsbereichen.

11.4 Alle zwei Jahre wählen die zugelassenen KUR zwei Sprecher:innen aus ihrer Mitte, von denen in der Mitgliederversammlung eine:r Stimmrecht besitzt. Vertritt ein:e KUR-Sprecher:in zugleich ein KirUm-Mitglied, hat er/sie jedoch kein doppeltes Stimmrecht.

§ 12 Haushalt

12.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

12.2 Einnahmen erwachsen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen. Die Weitergabe von Werbeartikeln sowie angebotene Fortbildungen und Schulungen erfolgen ohne Gewinnerzielung.

12.3 Die KirUm-Sprecher:innen erstellen mit der Geschäftsstelle den Haushaltsplan fürs kommende Jahr. Sie legen ihn den Mitgliedern in elektronischer Form spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis und Kommentierung vor. Ggf. überarbeitet bringen sie ihn in die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung ein.

12.4 Die Geschäftsstelle legt den Rechnungsprüfer:innen alle erforderlichen Unterlagen auf elektronischem Wege vor, worüber diese einen schriftlichen Prüfbericht verfassen. Den geprüften Jahresabschluss erhalten die Mitglieder in elektronischer Form zusammen mit dem fürs kommende Jahr aufgestellten Haushaltsplan spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung. Aufgrund des Prüfberichts entlastet die Mitgliederversammlung die Geschäftsstelle und die KirUm-Sprecher:innen.

12.5 Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder und der KirUm-Sprecher:innen ist ausgeschlossen.

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit

13.1 Die allgemeine Information der Öffentlichkeit erfolgt über die Website <https://www.kirum.org>, die von der Geschäftsstelle rechtskonform gepflegt wird. Deren Datensicherungskonzept garantiert, dass keine sensiblen oder nur mit erheblichem Aufwand wiederherzustellende Daten verloren gehen. Die Geschäftsstelle hält dafür stets eine voll funktionsfähige Sicherungskopie der Website vor.

13.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt, wer welche Veränderungen und/oder Programmierungen vornehmen und wer welche „interne Bereiche“ nutzen kann und darf. Eingriffe in Gestaltung, Struktur oder Inhalte erfolgen stets einvernehmlich zwischen KirUm-Sprecher:innen und Geschäftsstelle; bei der Umsetzung und anschließender Kontrolle gilt grundsätzlich das „Vier-Augen-Prinzip“.

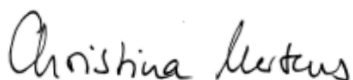
13.4 Die Mitglieder stellen über die Homepage oder andere Wege Arbeitsmaterialien, Berichte, Fotos etc. einvernehmlich der KirUm-Gemeinschaft zur Verfügung. Ihre Nutzung ist ausschließlich auf KirUm-Mitglieder und Beitrittskandidaten begrenzt. Verkauf und die Weitergabe an Nicht-KirUm-Mitglieder ist nicht erlaubt.

13.5 Die Bildmarke „Der Grüne Gockel – Umweltaudit in Kirchengemeinden“ ist ein eingetragenes Zeichen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. KirUm-Mitglieder dürfen sie kostenfrei verwenden entsprechend den Vorgaben in § 7 der Verordnung des Oberkirchenrats über ein Verfahren zum Umweltmanagement in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Umweltmanagement-Verordnung, UMV) vom 20.09.2005, AZ 18.19-11 Nr. 500.

§ 14 Inkrafttreten der Grundordnung

Die vorliegende Grundordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8.10.2024 in Kraft.

Freiburg, 8.10.2024



Christina Mertens, Netzwerksprecherin



Stefan Weiland, Netzwerksprecher